

gehört wieder in die Theologie). Ich vermissе daher wenigstens eine genauere Begründung der vom Verfasser aufgestellten Thesen.

Ich brauche kaum zu versichern, daß meine vorgetragenen Wünsche dem wissenschaftlichen Wert des Buches in keiner Weise nahe treten wollen.

Freising.

Prof. Dr. Espenberger.

- 2) **Natürliche Gotteserkenntnis.** Stellungnahme der Kirche in den letzten hundert Jahren. Von Heinrich Lennerz S. J. (VIII u. 253). Freiburg i. Br. 1926, Herder.

Im Titel ist der Zweck der vorliegenden Arbeit bereits deutlich angegeben. Sie will zeigen, welche Haltung die Kirche zu der Frage einnimmt: „Gibt es eine natürliche, sichere, wissenschaftlich begründete Gotteserkenntnis, gibt es Beweise für Gottes Dasein, die mit Recht diesen Namen verdienen? Oder muß nicht der Glaube Anfang und Grundlage all unserer Gotteserkenntnis sein?“ (III). Weil das Interesse an diesen Fragen weit über den Kreis der Theologen hinausgreift, soll durch eine Zusammenstellung der lehramtlichen Äußerungen der Kirche und durch Hinweis auf den geschichtlichen Zusammenhang auch dem Nichtfachmann das Verständnis erleichtert und dem Leser ein selbständiges Urteil ermöglicht werden. Die Schrift will rein berichtend sein, ist aber, indem sie in klarer Weise mit der Lehre der Kirche bekannt macht, wohl geeignet, dazu zu befähigen, in den modernsten Gedankengängen Wahres und Falsches zu scheiden. Einige kurze einleitende Bemerkungen unterrichten auch den Nichttheologen über die den verschiedenen Formen der kirchlichen Lehraussagen innewohnende verpflichtende Kraft. Dann kommen die verschiedenen irigen Ansichten im einzelnen zur Sprache: Louis Eugène Vautain, Rationalismus und Semirationalismus, Traditionalismus, Ontologismus, die Löwener. Jedesmal wird gleich die Haltung der Kirche an den einschlägigen Dokumenten aufgezeigt. Sehr ausführlich kommt unter Hinweis auf die Konzilsverhandlungen Sinn und Tragweite der vatikanischen „Dogmatischen Konstitution über die katholische Lehre gegen die vielfachen Irrtümer, die sich aus dem Nationalismus herleiten“, zur Sprache (133 bis 184). Gerade durch die Darlegung der verschiedenen Vorschläge seitens der Konzilsväter und die Abänderungen derselben wird von der endgültigen Formulierung nach allen Seiten ein Mißverständnis ausgeschlossen. Ein eigenes Kapitel unterrichtet über die Stellungnahme der Kirche seit Leo XIII. bis Pius XI., also bis zur augenblicklichen Gegenwart. Dankbar begrüßt man, daß die in den einzelnen Abschnitten behandelten Erlasse in einem Anhang im Originaltexte zusammengestellt sind, wodurch bequem eine Prüfung der gegebenen Uebersetzung und Erklärung angestellt werden kann. Wer die Autorität der Kirche ehrt und anerkennt, der wird sich von Herzen freuen über ihre geschlossene Haltung gegen die verschiedenartigsten Irrtümer, weil er weiß, daß er in ihr eine sichere und zuverlässige Führung besitzt im Gewirre der Tagesmeinungen.

Dillingen (Donau).

Georg Lorenz Bauer.

- 3) **Religion und Magie.** Grundsätzliche Betrachtung. Von Gg. Wunderle.

8° (74). Mergentheim 1926, Karl Ohlinger.

Die Magie zieht heute in zahlreichen, mehr oder weniger ernstern Spielarten unzählige Europäer in ihren düstern Kreis. Die meisten geben sich bei ihrem Tun keine deutliche Rechenschaft von der Grundlage ihres Vertrauens auf Amulette und Formeln, sie verschmähen es sogar darüber nachzudenken. Bei ihrer magischen Praxis beeinflusst sie ein unerklärlicher Zug, der den Anschein erweckt, er könne sie zu einem inhaltsreicheren Leben führen. Viele von ihnen unterscheiden sich in ihrer Geistesverfassung kaum von manchen Naturvölkern und gleich diesen lassen sie sich nur sehr schwer belehren. Ein Teil der magisch Gläubigen ist aber doch einer auf klaren Begriffen beruhenden Belehrung zugänglich und für solche ist das Büchlein des weit bekannten

Würzburger Apologeten von großem Werte, wenn nur der Stand ihrer allgemeinen Bildung das Verständnis ermöglicht. Es dürfte unter den für weitere Kreise geschriebenen Büchern über Magie und Religion kaum ein besseres geben, als das vorliegende. Vereinsleiter finden darin gutes Material für belehrende Vorträge. Der Ethnologe vermißt in der Schrift einen kurzen Hinweis auf die verschiedene Einstellung typischer Völkerklassen zur Magie. Die unbedeutende Rolle der Magie, z. B. der Semang und anderer ganz primitiver Stämme sollte dem unabsehbaren magischen Arsenal des gebildeten unter den Völkern des früheren Altertums an die Seite gestellt werden, dem der in fast allen Lebensverhältnissen so merkwürdigen Babylonier.

St. Gabriel.

P. Dr. Reichgauer.

- 4) **Die Allgemeinen Normen des Cod. jur. can.** Von Dr. Nik. Hilling (163). Freiburg i. Br. 1926, J. Waibel. M. 4.80.

Der verdienstvolle Verfasser, der uns neuentens ein Supplementum Cod. jur. can., eine Cod. jur. can. interpretatio und ein Glossarium geschenkt hat, behandelt im vorliegenden Heft die allgemeinen Normen. Nach einer Einleitung (Entstehungsgeschichte, Geltungsbereich des Cod. jur. can., Verhältnis zum früheren Recht) spricht der Verfasser über Begriff und Systematik des Kirchenrechtes, von den Rechten, Personen, Sachen, Rechtstatfachen, Rechtshandlungen und von der Zeit. Man wird dem Verfasser zustimmen müssen, wenn er sagt, daß ohne Vertrautheit mit dem allgemeinen Teile des Kirchenrechtes eine solide Kenntnis der speziellen Teile nicht möglich ist. Man könnte noch weiter gehen. Wer das kanonische Recht tiefer erfassen will, muß auch einigermaßen im römischen und deutschen Recht bewandert sein. Eine derartige romanistisch germanistische Vorschule wäre sehr zu begrüßen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 5) **Das Eherecht des Cod. jur. can.** Von Dr. Nikolaus Hilling. 8^o (VIII u. 176). Freiburg i. Br., Waibel. M. 5.40.

Der vorliegende Abriß bietet die eherechtlichen Vorträge des Verfassers. Die Darstellung ist eine klare und durchsichtige. Zu wichtigen Streitfragen wird Stellung genommen und kann sich hierbei der Verfasser vielfach auf seine Ausführungen im Archiv für Kirchenrecht berufen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 6) **Enchiridion jur. can. ad usum scholarum et privatorum.** Auctore Dr Stephano Sipos, Prof. jur. can. in Seminario eppali Quinqueecclesiensi (XIV et 1019). Pécs 1926, Haladás.

Ein ganz vorzügliches lateinisches Lehrbuch des Kirchenrechtes. Der Verfasser begnügt sich nicht, das geltende Recht im Anschluß an den Codex Juris Canonici darzustellen, er verfolgt auch die geschichtlichen Fäden nach rückwärts, deckt den Zusammenhang einzelner Materien auf und bringt das partikuläre Recht seiner engeren Heimat. Zusammenstellungen wie S. 25 f. (über das Dispensrecht), 237 ff. (Rechte der Bischöfe) sind wohl weniger für das unmittelbare Studium als vielmehr als Ueberichten gedacht. Die neuesten Entscheidungen sind so weit als möglich berücksichtigt und Aufsätze in Fachzeitschriften verwertet.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 7) **Leitfaden des Ordenslebens für Laienbrüder.** Von Bernhard van Aken S. J.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, „eine klare und kurze Zusammenstellung alles dessen“ zu bringen, „was für die Laienbrüder aus dem Ordensrecht wissenswert und nützlich ist“ (Vorrede). Diese Aufgabe hat er gut erfüllt, wenn er auch in einzelnen Stücken über den bezeichneten Zweck hinausgegangen ist und auch rein asketische Unterweisungen gebracht hat.